

Kleine Beiträge

Klemens Honselmann:

Der Autor der Vita Meinwerchi

vermutlich Abt Konrad von Abdinghof

Die Vita Meinwerchi ist uns wie so viele mittelalterliche Werke ohne den Namen ihres Autors überliefert worden. Es ist einhellige Meinung der Historiker, daß ein Mönch von Abdinghof, jenem Kloster in Paderborn, das Meinwerk als Stifter verehrte, nach dem Tode des Bischofs sein Grab hüten durfte und in seiner Bibliothek auch das Autograph der Vita aufbewahrte, die Lebensbeschreibung verfaßt hat. Eine bestimmte Person als Autor nachzuweisen hat man bisher nicht versucht. Der letzte Herausgeber Franz Tenckhoff hat als frühesten Zeitpunkt die Abfassung der Vita Meinwerchi die Jahre 1152–1155 angenommen. Der Autor habe aber wohl vor dem Jahre 1165, in dem ein Brand Kirche und Kloster und vermutlich auch Urkunden, die in der Vita noch benutzt sind, vernichtet habe, gearbeitet¹. Tenckhoffs Ansatz dürfte im wesentlichen richtig sein. Johannes Bauermann hat ihn für seine Untersuchungen über die Gründungsurkunde von Abdinghof zum Ausgangspunkt genommen². Auch nachdem feststeht, daß echte Urkunden den Brand des Kl. Abdinghof überdauert haben, darf man etwa das Jahr 1165 als Zeitpunkt der Niederschrift der Vita Meinwerchi annehmen³.

Nun hat Bauermann bereits Stilelemente des Verfassers der Vita in den sog. Abdinghofer Fälschungen wiedergefunden⁴. Bei der erneuten Untersuchung dieser Urkundengruppe konnte ich, wie ich glaube, den Nachweis führen, daß im Kloster Abdinghof unter Benutzung älterer Abdinghofer Urkundennotizen durch Hinzufügung urkundlicher Formeln zur Zeit des Bischofs Evergis Siegelurkunden, wie sie damals als Dokumente zur Sicherung von Rechtsgeschäften in Übung kamen, hergestellt worden sind. Jener Mann, der die Umarbeitung der Urkunden vorgenommen hat, ist, wie Bauermann richtig vermutet hatte, der Verfasser der Vita Meinwerchi. Sein Diktat ist gut zu erkennen. Er arbeitete zur Zeit des Abtes Konrad von Abdinghof, der

¹ Vita Meinwerchi episcopi Patherbrunnensis. Ed. Franz Tenckhoff. S. VI.

² Johannes Bauermann, Die Gründungsurkunde des Klosters Abdinghof in Paderborn; Westfälische Studien . . . Alois Bömer gewidmet (1928) S. 23.

³ Klemens Honselmann, Die sogenannten Abdinghofer Fälschungen, echte Traditionsnotizen in der Aufmachung von Siegelurkunden; WZ 100 (1950) S. 292 bis 356. Hier S. 350.

⁴ Bauermann, Gründungsurkunde S. 33 Anm. 81.

1142 in einer echten Urkunde als Abt erwähnt⁵ und zuletzt in einer Urkunde für Marienmünster von 1173 genannt wird⁶, aber in einer für Gehrden von gleichem Jahre bereits durch Abt Heinrich ersetzt erscheint⁷. Abt Konrad muß sowohl von der Umarbeitung der älteren Abdinghofer Traditionsnotizen in Siegelurkunden wie von der Ausarbeitung der Vita Meinwerchi wenigstens gewußt haben.

Abt Konrad ist nun aber auch an der Ausstellung von Urkunden beteiligt gewesen. Als das Benediktinerinnenkloster Willebadessen gegründet war und von Bischof Bernhard I. seine erste Gründungsurkunde erhielt⁸, hat Abt Konrad, der den Nonnen als geistlicher Leiter beigegeben war, sich als Diktator dieses Stückes genannt. Die mit dem Bann des Bischofs gesicherte Urkunde ist gegeben »*ad perpetuum stabilimentum per manum videlicet Conradi abbatis, qui tunc eidem prefuit ecclesie et presens condidit instrumentum*«: »Zur immerwährenden Festigung durch die Hand des Abtes Konrad, der damals jener Kirche vorstand und das gegenwärtige Instrument hergestellt hat«⁹. Die Worte *presens condidit instrumentum* besagen, daß Konrad die Urkunde zumindest diktiert hat. Daß er sie auch geschrieben hat, läßt sich wohl aus den Worten nicht ohne weiteres erschließen.

Nun kennt das klassische Latein das Wort *stabilimentum* nicht. Nach Du Cange kommt es im Mittelalter vor im Sinne von 1. Edikt, Statut, 2. Rat, Befehl, 3. Institution, Statut, 4. militärische Festung, 5. Urkunde (häufiger als *Stabilia* oder *Breve de Stabilia* bezeichnet). Keiner dieser Begriffsinhalte deckt sich völlig mit dem von Abt Konrad gemeinten *stabilimentum*. Das von Bischof Bernhard gegebene Privileg soll *ad perpetuum stabilimentum* dienen, zur ewigen Sicherung. Das Dokument wird aber nicht selbst wie bei Du Cange Nr. 5 als *stabilimentum* bezeichnet. Abt Konrad versteht das Wort also in einem sonst nicht gebräuchlichen Sinne.

Das tut nun aber auch der Überarbeiter der Abdinghofer Traditionsnotizen in der angeblichen Urkunde Bischof Heinrichs II. von 1127, die ausgestellt ist, »*ut sit . . . ad stabilimentum et munimentum huius nostre concessionis*«¹⁰. Damit ist ein Hinweis da, daß Abt Konrad auch der Überarbeiter der Traditionsnotizen und damit auch der Verfasser der Vita selbst gewesen sein könnte.

⁵ Heinrich August Erhard, *Regesta historiae Westfaliae. Accedit Codex diplomaticus*. Bd. 1, 2 (1847–1851). Hier Cod. dipl. 2, 241. Vgl. Honselmann in WZ 100 S. 302 f.

⁶ Erhard, Cod. 2, 368.

⁷ Erhard, Cod. 2, 362. Die Urkunde ist also später einzuordnen als die unter Nr. 368 gedruckte. Zur Abtszeit Konrads vgl. auch Bauermann, Gründungs-urkunde S. 31 Anm. 75.

⁸ Eine zweite Gründungsurkunde mit z. T. gleichem Wortlaut, aber mit Einfügung späterer Schenkungen hat Willebadessen 1158 vom gleichen Bischof Bernhard erhalten: Erhard, Cod. 2, 313. Die Stelle über die Beteiligung Abt Konrads an der Ausstellung der Urkunde fehlt aber in diesem Privileg.

⁹ Die Urkunde ist abgedruckt von Adolf Gottlob, *Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Warburg* (1929) S. 96 f.

¹⁰ Erhard, Cod. 2, 202.

Zur Prüfung dieser Vermutung sind weitere Stilelemente der Gründungsurkunde von Willebadessen mit solchen in den überarbeiteten Abdinghofer Urkunden und der Vita Meinwerzi zu vergleichen. Nun sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nur die Anfangs- und Schlußformeln der in Frage stehenden Abdinghofer Urkunden vom Überarbeiter verfaßt. Die Willebadessener Gründungsurkunde hat aber keine Aregna. So wird man insbesondere die Schlußformeln heranziehen müssen.

Die Corroboratio bringt mancherlei, was an das Diktat des Abdinghofer Urkundendiktators erinnert. Die Worte »*Propter quod et presens privilegium conscribi et nostro sigillo fecimus roborari*« vergleiche man mit den Worten der auf den Namen Abt Gumberts ausgestellten Urkunde mit dem Datum 1107 »*paginam inde conscribi et eam sigillo Sanctorum apostolorum PETRI et PAULI et nostro insignire mandavi*»¹¹ oder jenen der auf den Namen Imads lautenden Urkunde (1052) »*paginam conscribi et sigilli nostri impressione signari . . . fecimus*«¹².

Abt Konrad schließt in der Willebadessener Gründungsurkunde der Formel eine Partizipalkonstruktion an: »*commonentes et contestantes omnem hominem pusillum et magnum, ut nullus umquam id . . . quod factum est, evacuare vel bona . . . auferre quolibet modo presumat*«. Solche Partizipalkonstruktionen im Anschluß an die Corroboratio liebt auch der Diktator der Abdinghofer Urkunden. Man vergleiche die Worte der Gründungsurkunde: »*ammonens et contestans . . . ut nullus successor meus sive alia aliqua persona magna vel parva . . . eidem monasterio . . . violentiam inferre ulla temeritate presumat*«¹³. Die im Sinne einer Sanctio gebrauchte Formel »*eterna feriens maledictione omnem hominem, qui . . .*« habe ich bereits früher behandelt¹⁴. Das *contestantes* findet sich in dieser Verbindung in Erhard, Cod. 1, 142, das *quolibet modo . . . presumere* in Cod. 1, 129¹⁵.

Die Sanctio der Willebadessener Gründungsurkunde endet mit den Worten: »*alioquin si fecerit et iuste commonitus si non emendaverit, eterni ignis incendio, qui paratus est diabolo et angelis eius, sese mancipandum seque a nobis insolubili anathematis vinculo certissime noverit innodatum*«. Die Formel hat starke Anklänge an das Diktat der Abdinghofer Gründungsurkunde¹⁶. Die Drohung mit dem *ignis eternus, qui paratus est diabolo et angelis eius* ist bei dem Abdinghofer Diktator auch noch mehr zu finden¹⁷. Das Anathem ist ausgesprochen in dem Privileg Benedikts XIV. für das Bistum Paderborn von 1014, das in der Vita Meinwerzi wiedergegeben ist, und die Formel *anathematis vinculo innodatum* wörtlich enthält. Aus ihm

¹¹ Erhard, Cod. 1. 179.

¹² Erhard, Cod. 1, 143.

¹³ Bauermann, Gründungsurkunde S. 35.

¹⁴ WZ 100 S. 324 f.

¹⁵ Ebenso aber auch in Roger Wilmans, Additamenta zum Westf. Urkundenbuch (1877) Nr. 17, ähnlich in der ungedruckten Urk. Msc. I 125, Bl. 31 f des Staatsarchivs Münster (vgl. WZ 100 S. 340, Anm. a zu Nr. 13), in Erhard, Cod. 2, 203 und in der Gründungsurkunde bei Bauermann a. a. O. S. 35.

¹⁶ Vgl. den Druck bei Bauermann, Gründungsurkunde S. 35.

¹⁷ So in Wilmans, Add. 33 und in Erhard, Cod. 2, 202.

hat der Abdinghofer Diktator geschöpft für die Urkunden Wilmans, Add. 17, Erhard, Cod. 1, 171 und 174, in denen er die Worte verwendet, und in anderen Urkunden, in denen er die Fassung ändert¹⁸.

Es folgt in der Willebadessener Gründungsurkunde die sonst in Bischofsurkunden wenig gebräuchliche *Benedictio*: »*Qui vero ipsum locum eiusque habitatores diligere et protegere studuerint, sit illis peccatorum remissio, celeste gaudium et eterne vite remuneratio.*« Die vom Abdinghofer Urkundenhersteller gestalteten drei Bischofsprivilegien¹⁹ besitzen sämtlich gleichfalls eine *Benedictio*, die in den Gedanken, nicht aber in der Fassung einander gleichen. Die ständige Variierung der Formeln ist, wie ich nachweisen konnte²⁰, Eigentümlichkeit der Arbeitsweise des Überarbeiters der Abdinghofer Urkunden.

Zur Datierung der Willebadessener Urkunde: »*Actum est anno ab incarnatione Domini MCXLVIII, indictione XII, regnante Conrado secundo, regni eius anno XII, episcopatus autem . . .*« vergleiche die Urkunde Abt Konrads von 1152 über das Hofrecht der Insassen der Klostersgüter in Renkum und Pütten, die von ihm selbst diktiert ist: »*Anno ab incarnatione DMCL secundo, indictione XV, actum est istud regnante Romanorum rege Frederico, regni eius anno primo*«²¹. Die Urkunde ist auch insofern aufschlußreich, als Abt Konrad darin ein Dokument seines Vorgängers Hamuko erneuert und dabei über dessen Ausstellung eine Aussage macht: Hamuko hatte, so erklärt Abt Konrad, »*in instrumento*«²², *quod super hac re dictaverat*«, das neue Recht jener Klosterfamilie nicht genügend deutlich und klar umschrieben. Abt Hamuko hat also – wir dürfen die Erklärung Abt Konrads dahin verallgemeinern – die von ihm ausgestellten Urkunden selbst diktiert. Daß in gleicher Weise sein Nachfolger Abt Konrad Urkunden diktiert, wäre also auch dann zu vermuten, wenn er sich nicht in der Urkunde für Kl. Willebadessen und in dem oben angezogenen Dokument von 1152 als Diktator genannt hätte.

Die dargelegten Übereinstimmungen im Diktat Abt Konrads in der Willebadessener Gründungsurkunde mit Formeln und Fassungen in den vom Überarbeiter der Abdinghofer Urkunden diktierten Texten lassen mit genügender Sicherheit erkennen, daß Abt Konrad auch ihren Text gestaltet hat. Ein Vergleich mit dem Diktat der *Vita Meinweri* und dem der Gründungsurkunde selbst erübrigt sich, da bereits die Gleichheit des Diktats für alle diese Dokumente bewiesen ist²³. Abt Konrad darf also auch als der Autor der *Vita Meinweri* angesehen werden.

¹⁸ Vgl. *Honselmann* in *WZ* 100 S. 327.

¹⁹ Aufzählung bei *Honselmann* a. a. O. S. 297.

²⁰ *WZ* 100 S. 324 f.

²¹ *Wilmans*, Add. 42.

²² Der Ausdruck *instrumentum* für die Urkunde findet sich wiederum im Diktat Konrads in der Willebadessener Gründungsurkunde: *presens condidit instrumentum*.

²³ *Bauermann*, Gründungsurkunde S. 33. *Honselmann* in *WZ* 100 S. 348–351.